

anklagen könnten, wurde bereits im letzten Octoberhefte dieser Zeitschrift erwähnt.) — „Er warte nicht zu, bis die Krankheit sich derart steigere, daß sie die heil. Wegzehrung und letzte Delung nicht mehr mit aller Andacht empfangen läßt, und er verlasse sich hierin weder auf den Arzt, noch auf irgend Jemand. Er stehe sodann den Kranken, durch sich und auch Andere, bis zu ihrem Ende bei, und sei ihnen durch geeignete Zusprüche behilflich, gut zu sterben; und, sollte er am Sterbenden irgend eine Unruhe bemerken, so frage er ihn mit guter Manier, ob ihm etwas anliege, was ihn beunruhige? und thue alles Mögliche, um ihn zufrieden zu stellen.“ — „Absolut enthalte sich der Seelsorger von der Einmischung in das Testament, sondern begnüge sich einzig, die Kranken zu erinnern, sie sollen, nach der Seele, auch ihre zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen, um Streitigkeiten zu verhüten, und sollen so verfügen, daß ihre Seele nicht dabei Nachtheil leide, aber auch ihre berechtigten Erben nicht. Sollten sie aber ihm etwas vermachen wollen, so rede er es ihnen ernstlich aus; der Verlust, den er sich hiedurch, scheinbar, selbst zuzieht, wird ihm durch die gesteigerte Achtung und Zuneigung seiner Herde reichlich ersetzt werden, und ist somit, in der Wirklichkeit, für ihn ein Gewinn.“ —

Pastoralfragen und -fälle.

I. (Restitution eines gefundenen werthvollen Ringes.) Ein einfaches Weib fand vor mehreren Jahren auf dem Perron einer sehr belebten Eisenbahnstation einen Ring. Gerne hätte sie sich erkundigt, wem er gehöre, um ihn dem Eigenthümer einzuhändigen; allein an wen soll sich das schüchterne landfremde Weiblein wenden? Sie nahm ihn mit sich. Ein Hausirjude sah ihn und bot dafür einige Gulden. Dieses führte zur Vermuthung, der Werth des Ringes könnte bedeutend sein. Das war auch wirklich der Fall. Man löste dafür beim Juwelier 50 Gulden ein. Nun ist aber das Weib in Folge einer gehörten Rachelese im Zweifel, ob es das Geld behalten dürfe und erklärt sich bereit, der Entscheidung des Confessarius sich zu unterwerfen. Darf sie die Summe des eingelösten Geldes behalten?

Höchster Grundsatz in Bezug auf gefundene Gegenstände, res nuper amissas ist offenbar „res clamat Domino.“ Sie müssen dem Eigenthümer eingehändigt werden. Das öffentliche Wohl erheischt aber in manchen Fällen eine rechtliche Eigenthumsübertragung auf den Finder. Die Bedingungen, unter denen diese Uebertragung stattfindet, hat die Civilgesetzgebung festzustellen. Das österr. a. b. Gesetzbuch formulirt dieselben in den §§. 388—394. Man nennt diese

Eigenthumsübertragung auch Ersizung, obwohl sie strenge genommen anderer Natur ist als Ersizung. Zu letzterer gehört nämlich wesentlich die bona fides, welche natürlich beim Finder niemals vorhanden sein kann. Dieser Umstand hat Herrn Dr. Bruner zu folgendem Satze veranlaßt: „Erhält der Finder volle Gewißheit vom Rechte desselben (i. e. desjenigen, dem eine Sache in Verlust gerathen ist) so scheint er im Gewissen nie mit Verjährung sich schützen zu können, obgleich vor dem äußeren Forum nach geschehenem Zuschlage der Sache an den Finder in Folge vollendeter Verjährung dem Berechtigten keine actio mehr gegeben wird.“ (Lehrbuch d. kath. M. Th. p. 555.). Wir halten dagegen fest, daß nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen der Finder Eigenthümer wird auch in foro conscientiae und auch dann, wenn hinterher der Verlusttragende entdeckt wird. cf. Delama n. 58. Unseres Dafürhaltens gibt die Sorge für das öffentliche Wohl dem Staate das Recht, das Eigenthum jener Gegenstände, deren Herr trotz aller von ihm, dem Staate vorgeschriebenen Untersuchungen, nicht ermittelt werden konnte, auf Andere zu übertragen. Der Finder kann nicht ausgeschlossen werden von der Fähigkeit der Erwerbung, denn er hat ja kein Recht verletzt. (mala fides); ja im Gegentheile, er hat vor Allem Andern die Thatsache des Finders voraus und die Billigkeit fordert, daß der Staat auf diese Thatsache Rücksicht nehme. Dem Bedenken, daß der Staat an eine eigentliche Eigenthumsübertragung etwa gar nicht denke, sondern bloß dem früheren Eigenthümer das Klagerrecht vor seinem Forum verweigere (Gury. Ed IV. in Germ. P. I. n. 586. nota IVa.) begegnet der peremptorische §. 392 . . . „Erst nach der Verjährungszeit (d. i. nach 3 Jahren) erlangt der Finder, gleich einem reblichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.“

Da Bertha, so nennen wir die Finderin, die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt hatte, so kann sie auch nicht auf staatsrechtlichem Wege zum Eigenthume des Ringes kommen. Muß sie demnach denselben weggeben? Diese Pflicht kann aus dem Gesagten noch nicht deducirt werden. Jeder Moralist wird den § 380 „ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlangt werden“ unterzeichnen. Allein der besprochene Staatstitel ist nicht der einzige Rechtsgrund, um legitimer Eigenthümer gesunderer Gegenstände zu werden. Es liegt auch an und für sich im Gewissen nach einer wohlbegründeten theologischen Doctrin keine Verpflichtung vor, den vom Staate vorgezeichneten Weg einzuschlagen, so lange andere Wege offen stehen, wie Rohling bemerkt: „...nec modi rem deferendi ad publicam notitiam legibus determinati censeri debent obligatorii, quia inquisitio jure naturali facienda varie potest fieri.“ (Medulla, p. 154.) Es wird nach dieser Lehrmeinung kein Confessar seine Pönitenten unter einer Sünde verpflichten, wenn

das Gefundene einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzuzeigen (§ 389), die dann das Weitere zu veranlassen hat (390), so lange man begründete Hoffnung hat, auch auf anderem Wege den Eigenthümer zu entdecken. Pflicht des Finders ist es nur, ernstlichen Fleiß anzuwenden, um den Eigenthümer zu finden. Nun entsteht die Frage, was hat der Finder für Pflichten, respective für Rechte, wenn trotz des ernstlich angewandten Fleißes der Eigenthümer nicht zum Vorschein kommt?

Wir folgen bei dem Wirrwar der Meinungen in Bezug auf diese Frage den klugen Entscheidungen des heil. Alphonsus, der mit Lugo unterscheidet und sagt: wenn es nach ernstlich angewendetem Fleiße noch möglich ist, den Herrn der Sache zu finden, so muß man sie, oder ihr Aequivalent aufbehalten; ist die Aufbewahrung unstatthaft, so ist sie zu frommen Zwecken zu verwenden nach dem muthmaßlichen Willen des Herrn, welcher so lange das Eigenthumsrecht beibehält, als vernünftige Hoffnung vorhanden ist, die Sache in seine Hände zurück zu bekommen; wenn hingegen wegen der Länge der Zeit, der Größe der Entfernung, des Mangels eines Merkmales und ähnliches, keine vernünftige Hoffnung mehr vorhanden ist, daß die Sache zu seinem Herrn komme: *tunc illa fit nullius, ideo acquiritur a primo occupante, qui illam non tenetur dare juxta voluntatem prioris domini, cum ille per impossibilitatem eam recuperandi ejus dominium prorsus amisit . . . Ratio a priori est, quia jus gentium tribuit privatis dominium rerum non ad aliud, quam ut illis utantur; hinc quando est impossibile, rem pervenire ad ipsorum usum, illa tamquam derelicta evadit nullius et redit ad primaevum jus naturae, ac ideo fit primi occupantis sine ulla obligatione*. (L. III, n. 603.) Demnach dürfte Bertha den Ring oder das dafür gelöste Geld behalten, wenn sie sich ernstlich bemüht hätte in einer, Aussicht auf Erfolg gewährenden Weise den Verlustträger zu entdecken und trotz dem keine begründete Hoffnung auf Erfolg mehr vorhanden wäre. — Allein Bertha hatte den Ring verwahrt und keine Schritte gethan. Muß sie deswegen restituiren, es sei an die Armen, es sei an den etwa doch noch erscheinenden Herrn? Hier eröffnet sich uns ein weites Feld von Unterscheidungen, welche eine Verschiedenheit in der Lösung dieser Frage begründen. Bleiben wir, um nicht zu viel abzuschweifen, genau bei den Umständen der Bertha. Sie hatte den besten Willen gehabt zu restituiren, aber sie wußte keine Wege, wie sie unter diesen Umständen zum Ziele kommen könnte; von Staatsvorschriften hatte sie keine Ahnung; zudem hielt sie den gefundenen Gegenstand

für werthlos. Erst der Jude brachte sie aus der bona fides, das vermeintliche Glas im Ringe könnte Stein sein. Aus all' dem schließen wir, daß es für Bertha schon vom Anfang an unmöglich war, den Herrn des Ringes zu finden. Der anzuwendende Fleiß ist ja nicht absolut, sondern relativ zu fassen und ist verschieden je nach Personen und anderen Umständen. Will man aber die moralische Unmöglichkeit der Entdeckung des Herrn doch bezweifeln, so muß man doch die bona fides der Bertha zugestehen, daß sie den auf so öffentlichem dem Weltverkehre ausgesetzten Platze gefundenen werthlosen Gegenstand behalten könne, da die etwaige Rückerstattung dieser Kleinigkeit mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden wäre. In einem solchen Falle der bona fides haben auch Jene mit dem Finder Nachsicht, welche behaupten, die Staatsvorschriften über Funde verpflichten in ihrem vollen Umfange, so daß man auf anderem Wege nie in Besitz gefundener Gegenstände kommen könne. So schreibt z. B. Delama: „Tamen si quis bona fide, v. gr. harum legum ignarus, rem inventam modo praescripto publicari omittat, at ceteroquin obligationi ex lege naturali cognitae non defuerit, in foro interno et ante iudicis sententiam mitius tractandus erit.“

Die relative Unmöglichkeit ist indessen durch die Länge der Zeit noch viel größer geworden, so daß es wohl nun absolut unmöglich ist, den Eigenthümer ausfindig zu machen. Da Bertha, auch noch abgesehen von der supponirten früheren relativen Unmöglichkeit, diese absolute Unmöglichkeit nicht schuldbar verursacht hat, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht für sich in Anspruch nehmen dürfte die Worte des heil. Alphonsus „quando est impossibile rem pervenire ad ipsorum (dominorum) usum, illa tamquam derelicta evadit nullius . . ac ideo fit primi occupantis sine ulla obligatione.“

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. Ss. R.,
Lector der Moraltheologie.

II. (Eviction eines gestohlenen Werthgegenstandes.)

Dem Cajus wird von einem verdächtigen, schon zweimal wegen Diebstahl abgestraften Individuum ein Werthgegenstand zum Kaufe geboten. Der geringe Preis, der gefordert wird, bestärkt den Cajus in dem schon im voraus mit Grund gehegten Verdachte, daß der angebotene Gegenstand gestohlen sei. Allein der Anbieter behauptet hoch und theuer, ja bekräftigt mit einem Eide, daß er auf rechtem Wege in den Besitz der Pretiose gekommen sei. Auf das hin bringt Cajus dieselbe käuflich an sich. Nach acht Jahren ungestörten Besizes verkauft er sie mit bedeutendem Gewinne an Titus. Nun erscheint der wahre Eigenthümer, beweist sein Eigenthumsrecht und